

## **Jahrmarktsatzung der Gemeinde Zaberfeld vom 25.05.1982**

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl.1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1979 (GBl. 1979 S. 184) hat der Gemeinderat am 27. April 1982 für die Jahrmärkte der Gemeinde Zaberfeld folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Zaberfeld betreibt die Jahrmärkte (bisher Krämermärkte) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Jahrmärkte**

- (1) Die Jahrmärkte finden in Zaberfeld im Bereich der Hauptstraße, Kreuzung Michelbacher Straße/Schloßberg bis zur Einmündung Häfnerhaslacher Straße/Weilerer Straße statt.
- (2) Die Jahrmärkte finden im Ortsteil Zaberfeld in den Monaten Mai und Oktober, jeweils am letzten Dienstag des Monats statt.

### **§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen nach § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgehalten werden. Ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten sind.
- (2) Das Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist nach § 68 a GewO gestattet. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

### **§ 4 Zutritt**

Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, (ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden).

## **§ 5**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
  - (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
  - (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Anspruch auf einen zugeteilten Platz erlischt, wenn der Platz nicht bis 7.30 Uhr belegt ist.
  - (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
    1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
    2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
  - (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
    1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
    2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
    3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
    4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6** **Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom

Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen-, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen, müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Ansatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramtes zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umherziehen anzubieten.
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
  3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde.
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr

tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

## **§ 9 Sauberhalten der Märkte**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  1. Ihre Standplätze, sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  2. Dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
  3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Plätzen und den Flächen zwischen den Standreihen, bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes die groben Teile mitzunehmen.

## **§ 10 Haftung**

Die Gemeinde haftet für Sachschäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000 DM kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Jahrmarktsatzung über

1. Den Zutritt gemäß § 4,
2. Den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. Die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 5 Satz 2,
4. Den Auf- und Abbau nach § 6,
5. Die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 6,
6. Die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,
7. Das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
8. Das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 und 2,
9. Das Anbieten von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2,
10. Das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 68 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
11. Die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
12. Die Verunreinigungen der Marktplätze nach § 9 Abs. 1,
13. Die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zaberfeld, den 25. Mai 1982

Krafft  
Bürgermeister